

Staatsanwaltschaft
Kammer
bei dem Landgericht Berlin

Ruf. RSH/17

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: *4838*

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht

Handakten

zu der Strafsache

gegen Nößke,
Gustav

wegen *Mordes*

Kontroll-Nr. bzw. Aktz. des Untersuch.-Richters b. d. KG.:

des Kammergerichts:

Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— wie die Hauptakten —

Geschichtlich wertvoll? = Ja = nein =

HA

~~175~~ 3167 (RSCHA)
AU 68b

Versendung der Hauptakten (Fortsetzung)

Tag der Verfügung	Empfänger der Akten, Versendungsgrund	Tag der Absendung	Tag der Verfügung	Empfänger der Akten, Versendungsgrund	Tag der Absendung

Beiakten und Beistücke	einge- gangen Bl.	ge- trennt Bl.	Beiakten und Beistücke	einge- gangen Bl.	ge- trennt Bl.

15. Dezember 1967

290

1 Js 1/65 (RSHA)

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)
wegen Mordes;
hier: gegen Karl Anders u.A.
- 1 Js 1/65 (RSHA) -

Ohne Anordnung, jedoch zu 4110 E-IV/A 67/63 -

Anlage : 1 Schriftstück

Vorbericht vom 14. November 1967

Berichtsverfasser: Erster Staatsanwalt Klingberg

Durch Verfügung vom 4. Dezember 1967 habe ich das Ermittlungsverfahren, soweit es sich auf den Beschuldigten Krause bezog, gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Gründe für die Einstellung bitte ich aus dem abschriftlich beigefügten Einstellungsvermerk ersehen zu wollen.

Fünf weitere Beschuldigte, nämlich Dr. Billinger, Günther, Jeske, Nosske und Pfeiffer habe ich in dem vorliegenden Vorgang gelöscht und gegen sie aus Zweckmäßigkeitssgründen gesonderte Verfahren eingeleitet. Die Ermittlungen gegen Günther werden in Zukunft unter dem Aktenzeichen 1 Js 2/67 (RSHA), gegen Nosske unter dem Aktenzeichen 1 Js 3/67 (RSHA) und gegen Dr. Billinger, Jeske und Pfeiffer unter dem Aktenzeichen 1 Js 4/67 (RSHA) fortgeführt werden. Über den Fortgang jener Verfahren werde ich zu gegebener Zeit jeweils gesondert berichten.

Die Gesamtzahl der Beschuldigten im vorliegenden Vorgang beläuft sich nunmehr noch auf sechs. Es handelt sich dabei um Boshammer, Hartmann, Hunsche, Jänisch, Pachow und Wöhrn.

Günther

Vfg.1. Urschriftlich

Herrn — Frau — Sachbearbeiter(in)

für das Verfahren 1 Js 3 / 67 (RSHA — ~~Stapoleit. Bln.~~)

vorgelegt mit der Bitte, bis spätestens zum 10. Juli 1968
einen neuen Ermittlungsplan aufzustellen.

Ich bitte, die Aufstellung wie folgt zu gliedern:

- a) Gegenstand des Verfahrens
- b) Verfahrensstand
- c) geplante weitere Sachbehandlung

Unter b) bitte ich auch anzugeben:

1. wieviel staatsanwaltschaftliche Vernehmungen bisher
von Zeugen und
von Beschuldigten

durchgeführt wurden,

2. aus wieviel Bänden (Sachakten, Beistücke, Leitzordner pp.)
die Verfahrensakten bestehen,

3. wieviel Beschuldigte z. Zt. noch geführt werden.

Als Stichtag ist der 10. Juli 1968 anzunehmen.

Unter c) bitte ich möglichst genau anzugeben,

- 1. welche Ermittlungshandlungen noch vorzunehmen sind,
- 2. welche Erfolgschancen (soweit voraussehbar) das Verfahren hat,
- 3. wann die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen voraussichtlich abgeschlossen werden.

Sollte nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis damit zu rechnen sein, daß die Sache in die Voruntersuchung gegeben wird, bitte ich noch anzuführen,

1. wann etwa Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt wird,
2. gegen wieviel Angeklagte voraussichtlich die Voruntersuchung zu führen ist,
3. in welcher Zeit - nach Auffassung des staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiters - der Untersuchungsrichter seine Untersuchungshandlungen abschließen kann.

Sollte sich die Sache bereits in der Voruntersuchung befinden, bitte ich anzugeben:

1. Stand der Voruntersuchung,
2. wann etwa mit der Schließung der Voruntersuchung zu rechnen ist,
3. ob bzw. wieviel Angeklagte voraussichtlich außer Verfolgung zu setzen sind,
4. wann etwa - gegen wieviel Angeklagte - mit der Erhebung einer Anklage gerechnet werden kann.

Darüber hinaus bitte ich in allen Verfahren anzuführen, wieviel Be- bzw. Angeklagte sich z.Zt. in Untersuchungshaft befinden und ob daran gedacht ist, gegen weitere (wieviel) ehemalige RSHA - Stapoleit. - Angehörige Haftbefehle zu erwirken.

2. Wiedervorlage mit Ermittlungsplan.

Berlin, den 2. Juli 1968

Oberstaatsanwalt

a) Gegenstand des Verfahrens

Das aus dem Vorgang 1 Js 1/65 (RSHA) herausgetrennte Verfahren richtet sich gegen Gustav Noßke, der in seiner Eigenschaft als zeitweiliger Leiter der Ländergruppe IV D des Reichssicherheitshauptamtes verdächtig ist, durch Mitzeichnung von Deportationsrichtlinien des Judenreferats IV B 4 an der Deportation einer bestimmten Anzahl ausländischer Juden "nach dem Osten" und damit an der Vorbereitung ihrer dortigen Ermordung teilgenommen zu haben.

b) Verfahrensstand

Die Ermittlungen sind bisher in dem Vorgang 1 Js 1/65 (RSHA) mitgeführt worden. Auf die dortigen Ausführungen zum Verfahrensstand wird Bezug genommen.

Der Vorgang umfaßt zur Zeit einen Aktenband.

c) Geplante weitere Sachbehandlung

Da der Beschuldigte Noßke sich auf Artikel 3 III b des Überleitungsvertrages beruft, bedarf es zur Feststellung, ob die deutsche Gerichtsbarkeit in seiner Sache ausgeschlossen ist, zunächst der Durchsicht aller ihn betreffenden Aktenbestände des Hauptstaatsarchivs in Nürnberg.

Danach ist gegebenenfalls die Vernehmung einer noch nicht feststehenden Anzahl von Zeugen aus der Ländergruppe IV D des Reichssicherheitshauptamtes sowie seine verantwortliche Vernehmung durchzuführen.

Der Ausgang des Verfahrens ist vollkommen ungewiß. Da die Sache 1 Js 1/65 (RSHA), die Haftsache ist, bearbeitungsmäßig vorgezogen werden muß, läßt sich auch der Zeitpunkt des Ermittlungsabschlusses nicht voraussehen. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß das Verfahren noch während des Jahres 1968 entscheidend gefördert werden kann.

9/7 40

U. 5

Auszugsweise Abschrift

1 AR 123/63

Vfg.

1. pp.

2. Je 1 Ablichtung ist - mit einer Abschrift dieser Verfügung zu Ziff. 2 - dem jeweiligen Sachbearbeiter für das Verfahren

1 Js 1/64 (RSHA)
1 Js 4/64 (RSHA)
1 Js 1/65 (RSHA)
1 Js 5/65 (RSHA)
1 Js 8/65 (RSHA)
1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.)
1 Js 10/65 (RSHA)
1 Js 12/65 (RSHA)
1 Js 13/65 (RSHA)
1 Js 18/65 (RSHA)
1 Js 19/65 (RSHA)
1 Js 3/66 (RSHA)
1 Js 1/67 (RSHA)
1 Js 2/67 (RSHA)
1 Js 3/67 (RSHA)
1 Js 4/67 (RSHA)
1 Js 5/67 (RSHA)
1 Js 1/68 (RSHA)
1 Js 1/69 (RSHA)
1 Js 2/69 (RSHA)
und 1 Ks 1/69 (RSHA)

vorzulegen mit der Bitte, die Unterlagen zu den Handakten zu nehmen, das Schreiben des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 7. Mai 1969 zu beachten und ggf. gemäß der Verfügung meines Vorgängers vom 10. März 1966 Mitteilung zu machen.

3.-4. pp.

Berlin, den 12. Mai 1969

Pagel
Oberstaatsanwalt

Sch

Der Niedersächsische Minister des Innern

I/7a - III 34/67 (Krumrey, Theodor)

Bei Beantwortung bitte vorstehendes Aktenzeichen
angeben.

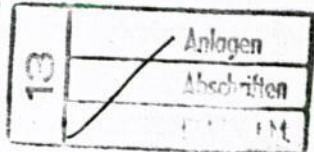
3 Hannover, den 7. Mai 1969

Lavesallee 6 (Postfach)

Fernruf: (0511) 190- 6248

Vermittlung (0511) 1901

Fernschreiber: 0922795



An den

Herrn Generalstaatsanwalt bei
dem Kammergericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstr. 91



12569
1

Betr.: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: früherer Regierungsoberinspektor Theodor Krumrey,
Hannover

Bezug: Mein Schreiben vom 3. 3. 1966 -I/7b - III 30/3 (3a) VI - 36 -
und Ihr Schreiben vom 11. 3. 1966 - 1 AR 123/63 -

Pressemitteilungen zufolge soll gegen Krumrey und andere das Schwurgerichtsverfahren eröffnet worden sein. Für eine Überprüfung seiner Rechte nach dem G 131 bitte ich daher, mir eine Abschrift der Anschuldigungsschrift sowie - wenn möglich - Fotokopien der wesentlichsten über ihn ermittelten Unterlagen zu über senden.

Gemäß Ihrem Bezugsschreiben und meiner Mitteilung vom 5. 12. 1966 - I/7b - III 30/3 (3a) VI - 32 - darf ich im übrigen weiterhin von einer Benachrichtigung ausgehen, falls im Zuge Ihrer Ermittlungen gegen heute in Niedersachsen wohnende Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes oder des früheren Volksgerichtshofes Unterlagen bekannt werden, die eine Überprüfung ihrer etwaigen Versorgungsrechte nach dem G 131 erforderlich machen könnten.

Im Auftrage

gez. von Rosenberg

Begläubigt
durch
Angestellte



Der Senator für Justiz

Vermehrt: Mh. 22
17.4.67 nomi
1 APR 123/63 genommen
11.11.73

BERLIN

7

Senator für Justiz
1 Berlin 62 (Schöneberg), Salzburger Str. 21-25

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

GeschZ.:
(Bei Antwort bitte angeben)

4110 E - IV/A. 67.63

Tel. 783-1
(Durchwahl) 783 3680
Intern (95)

Datum 20. September 1973

ARB-ff



z. Ukt. 1973
12

Betrifft: Ermittlungsverfahren
gegen Gustav-Adolf N o ß k e - 1 Js 3.67 (RSHA) - und
Dr. Rudolf B i l f i n g e r u.a. - 1 Js 4.67 (RSHA) -
wegen Beihilfe zum Mord

Für eine Mitteilung, wann mit der weiteren Bearbeitung und dem Abschluß der obenbezeichneten Ermittlungsverfahren gerechnet werden kann, sowie um entsprechenden Bericht zu gebener Zeit, wäre ich dankbar.

Im Auftrage

V.

H. e i d u s c h k a

1) Vermehrt: Tel. unterrichte ich Herrn
H.D. Kiedrowska bitte, daß die Bearbeitung
der o.a. Verfahren nicht vor Herbst nächsten
Jahrs möglich sein werde. Herr Kiedrowska
wollt die Frage mit Herrn Sen. 2. Derge erneut
beyreden und danach tel. weiteren Auftrag erteilen.
Bis dahin soll abgewartet werden.

2) 15.10.73 (zuf. Beilage bei H.D. Kiedrowska).

3. 10. 73
ff.

Begläubigt:

Kleine

Verwaltungsaangestellte

V.

1) Vermehrt: Herr H.D. Kiedrowska teilt
habe tel. mit, es solle zunächst
abgewartet werden, wie die persönliche
Reglung hier anfällt. Er lädt zum
zunächst Tel.-Anruf nach etwa 1 Monat.

2) 10. 11. 73

8. 10. 73 ff.

Vfg.

1) Vermerk: Der Beschuldigte N o ß k e ist jetzt knapp 71 Jahre alt. Da seine letzte Vernehmung schon einige Jahre zurückliegt, erscheint es tunlich, die erst jetzt wieder mögliche Bearbeitung des vorliegenden Verfahrens mit der Feststellung zu beginnen, ob N o ß k e noch lebt. Ich beauftragte deshalb heute fernmündlich Herrn KHM B ö h m e von der Abt. I der PP Bln. mit entsprechenden Nachforschungen.
Herr B ö h m e sagte schnellstmögliche Erledigung zu.

2) z.d.A.

3) Durchschrift z.d.HA

23. Oktober 1973

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Vfg.**1. Vermerk:**

Im Hinblick auf die Anordnung des Senators für Justiz vom 20. September 1973 - 4110 E - IV/A. 67.63 - und die beiden darauf bezüglichen Telefonate zwischen Herrn Staatsanwalt H e i d u s c h k a und Herrn Staatsanwalt S t i e f vom 3. und 8. Oktober 1973 habe ich sogleich nach Aufnahme meiner Tätigkeit auf den Sachgebieten der vormaligen Abteilung 5 ~~noch~~ am 22. Oktober 1973 mit der Durcharbeitung der Akten der noch offenen Verfahren 1 Js 3/67 (RSHA) sowie 1 Js 4/67 (RSHA) begonnen, um einen Überblick über die voraussichtliche Verfahrensdauer und das voraussichtliche Verfahrensergebnis zu erlangen. Die erste Durchsicht des wesentlichen Teils der bisherigen Verfahrensunterlagen ergab, daß - vorbehaltlich der noch erforderlichen umfassenden Durcharbeitung aller insoweit in Betracht kommenden Unterlagen (einer Vielzahl von Dokumenten, Vernehmungsprotokollen, staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsvermerken, Anklageschriften, Urteilen usw.) sowie des Ergebnisses danach eventuell noch notwendiger abschließender Ermittlungshandlungen - beide Verfahren in vollem Umfange einzustellen sind (so schon Abschnitt II 3 des Berichtes vom 12. August 1971 an den Herrn Senator für Justiz - 3262/1 GStA). Die Verfahren gegen die Beschuldigten N o ß k e (1 Js 3/67 (RSHA)) und Dr. B i l f i n g e r (1 Js 4/67 (RSHA)) werden gemäß § 170 Abs. 2 StPO, die gegen die Beschuldigten J e s k e und P f e i f f e r (1 Js 4.67 (RSHA)), deren Schicksal seit Kriegsende nicht festgestellt werden konnte, zumindest entspr. § 205 StPO einzustellen sein (sofern die weitere Bearbeitung nicht - was gegenwärtig noch nicht beurteilt werden kann - auch hinsichtlich dieser beiden Beschuldigten zur Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO führen sollte). Der genaue Zeitpunkt der Fertigung der Einstellungsverfügungen kann zur Zeit nicht angegeben werden, weil der sachliche und zeitliche Umfang der noch zu leistenden Arbeiten zu unbestimmt ist und der Unterzeichner darüber hinaus - neben den laufenden Abwicklungsgeschäften der vormaligen Abteilung 5 -

- auch die Verfahren 1 Js 3/66 (RSHA) gegen Richard Hartenberger und fünf weitere Beschuldigte sowie 1 Js 4/71 gegen Richard Hartmann abschließend zu bearbeiten hat. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß die Verfahren 1 Js 3/67 (RSHA) und 1 Js 4/67 (RSHA) bis spätestens zum 31. März 1974 eingestellt werden können.

Über das Ergebnis der ersten Verfahrensdurchsicht habe ich am 24. Oktober 1973 fernmündlich Herrn Heiduschka vorab unterrichtet. Dieser bat um einen kurzen Bericht mit Angaben über die voraussichtliche Verfahrensdauer unter Bezugnahme auf die o.a. Anordnung.

2. Zu berichten - 5 x schreiben einschließlich

- ✓ 1 Leseschrift für die HA 1 Js 3/67 (RSHA)
- ✓ 1 Leseschrift für die HA 1 Js 4/67 (RSHA)
- ✓ 1 Durchschrift für die HA 1 AR 123/63 (RSHA)
- ✓ 1 Durchschrift für die HA 1 AR 123/63 (RSHA)

- Sdbd. Generalantrag II --:

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";
hier: Ermittlungsverfahren gegen Gustav-Adolf Nöbke - 1 Js 3/67 (RSHA) - sowie Dr. Rudolf Billefing er u.a. - 1 Js 4/67 (RSHA) - wegen Beihilfe zum Mord

Anordnung vom 20. September 1973 - 4110 E - IV/A. 67.63 - sowie fernmündliche Anordnung von Herrn Sta Heiduschka vom 24. Oktober 1973

Die weitere Bearbeitung der oben bezeichneten Ermittlungsverfahren hat am 22. Oktober 1973 Herr Erster Staatsanwalt Hölzner übernommen. Nach dem Ergebnis der ersten Aktendurchsicht ist - vorbehaltlich

11

der noch erforderlichen umfassenden und zeitraubenden Überprüfung umfangreicher Beweisunterlagen und des Ergebnisses danach eventuell noch notwendiger abschließender Ermittlungshandlungen - zu erwarten, daß beide Verfahren eingestellt werden. Ein fester Zeitpunkt für die abschließenden Verfügungen kann, im Hinblick auf den unbestimmten Umfang der noch zu leistenden Arbeiten, zwar nicht angegeben werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß beide Verfahren bis spätestens zum 31. März 1974 eingestellt werden.



ab

5. NOV. 1973

Ich werde weiter berichten.

Bei 12, den 1. Oktober 1973

3. Urschriftlich mit 1 Ablichtung der Anordnung des Senators für Justiz vom 20. September 1973

über

Herrn Chefvertreter

Herrn C h e f

mit der Bitte um
Zeichnung des Berichts zu Ziff. 2 dieser Vfg. vorgelegt.

4. Herrn Gruppenleiter II

n. R. m. d. B. u. K. vorgelegt.

Kg
6. NOV. 1973

5. Nach Erledigung von Ziff. 2 - 4 dieser Vfg. zurück an die vormalige Abteilung 5.

6. Diese Vfg. nebst 1 Leseschrift zu Ziff. 2 z.d.HA 1 Js 3/67 (RSHA) nehmen.

7. Durchschrift dieser Vfg. nebst 1 Leseschrift von Ziff. 2 z.d.HA 1 Js 4/67 (RSHA) nehmen.

Durchschrift d. Vfg.
z.d. HA 1 Js 4/67 (RSHA)
genommen
25/10/1973

8. Je 1 Durchschrift von Ziff. 2 dieser Vfg. z.d.HA

- a) 1 AR 123/63 (RSHA)
- b) 1 AR 123/63 (RSHA) Generalien ~~Generalien~~ Bd. II
nehmen.

Berlin, den 26. Oktober 1973

Hölzner

(Hölzner)

Erster Staatsanwalt

Ma

13

Senator für Justiz
1 Berlin 62 (Schöneberg), Salzburger Str. 21-25

An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

ARB-S.



z. Ukt. 1973
11

GeschZ.:

(Bei Antwort bitte angeben)

4110 E - IV/A. 67.63

Tel. 783-1

(Durchwahl) 783 3680

Intern (95)

Datum 20. September 1973

Betrifft: Ermittlungsverfahren
gegen Gustav-Adolf N o ß k e - 1 Js 3.67 (RSHA) - und
Dr. Rudolf B i l f i n g e r u.a. - 1 Js 4.67 (RSHA) -
wegen Beihilfe zum Mord

Für eine Mitteilung, wann mit der weiteren Bearbeitung und dem Abschluß der obenbezeichneten Ermittlungsverfahren gerechnet werden kann, sowie um entsprechenden Bericht zu gebener Zeit, wäre ich dankbar.

Im Auftrage

V.

H. e i d u s c h k a

1) Vermeld: Tel. unterrichtete ich Herrn
H.R. Kiedrowska kate, daß die Bearbeitung
der o.a. Verfahren nicht vor Herbst nächsten
Jahrs möglich sein werde. Herr Kiedrowska
will die Frage mit Herrn Sen. L. Derge erneut
beyreden und danach tel. weiteren Rücksprachen.
Bis dahin soll abgewartet werden.

Beglaußigt:

Kleine

Fremdunterschriften

V.

2) 15.10.73 (zgl. Rücksprache bei H.R. Kiedrowska).

3. 10. 73
H.

1) Vermeld: Herr H.R. Kiedrowska teilte
kate tel. mit, es solle zunächst
abgewartet werden, wie die persönliche Kle
Reglung für ausfällt. Er bittet um
zurück Tel.-Brauf nach etwa 1 Monat.

2) 10. 11. 73

8. 10. 73 H.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin 12, den

1. November 1973

1 Js 3/67 (RSHA)
1 Js 4/67 (RSHA)

39

14

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";
hier: gegen Gustav-Adolf Noßke - 1 Js 3/67 (RSHA) - sowie Dr. Rudolf Bilfinger u.a. - 1 Js 4/67 (RSHA) - wegen Beihilfe zum Mord

Anordnung vom 20. September 1973 - 4110 E - IV/A. 67.63 - sowie fernmündliche Anordnung von Herrn Staatsanwalt Heiduschka vom 24. Oktober 1973

Die weitere Bearbeitung der oben bezeichneten Ermittlungsverfahren gegen Noßke sowie Dr. Bilfinger u.a. hat am 22. Oktober 1973 Herr Erster Staatsanwalt Höller übernommen. Nach dem Ergebnis der ersten Aktendurchsicht ist - vorbehaltlich der noch erforderlichen umfassenden und zeitraubenden Überprüfung umfangreicher Beweisunterlagen und des Ergebnisses danach eventuell noch notwendiger abschließender Ermittlungshandlungen - zu erwarten, daß beide Verfahren eingestellt werden. Ein fester Zeitpunkt für die abschließenden Verfügungen kann im Hinblick auf den unbestimmten Umfang der noch zu leistenden Arbeiten zwar nicht angegeben werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß beide Verfahren bis spätestens zum 31. März 1974 eingestellt werden.

Ich werde weiter berichten.

Günther

N

Vfg.

1. Vermerk:

Die Gesamtermittlungen im Verfahrenskomplex 1 Js 1/65 (RSHA), aus dem das vorliegende Verfahren herausgetrennt worden ist, haben einen die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Beschuldigten N o ß k e rechtfertigenden hinreichenden Verdacht der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" nicht ergeben. Zusätzliche Möglichkeiten zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und zur Überführung des Beschuldigten sind nicht ersichtlich. Das Verfahren ist daher gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

Es kann dahinstehen, ob sich der Beschuldigte N o ß k e wegen des gegen ihn in Nürnberg anhängig gewesenen alliierten Kriegsverbrecherprozesses (Nebenprozeß IX = sog. Einsatzgruppenprozeß) auf Artikel 3 Abs. 3 b des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. II, S. 405) - sog. "Überleitungsvertrag" - und damit auf das Fehlen einer Prozeßvoraussetzung berufen könnte (Artikel 3 Abs. 3 b Überleitungsvertrag dürfte allerdings auf N o ß k e nicht anwendbar sein, vgl. Vermerk vom 21. November 1966 im Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA)). Denn das Verfahren ist bereits deshalb einzustellen, weil ihm schon der objektive Tatbestand der Teilnahme am Mord nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen ist. Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, in seiner Eigenschaft als Leiter der Gruppe IV D des RSHA durch Mitzeichnung des vom Judenreferat verfaßten Erlaßentwurfes IV B 4 b - 2686/42 vom Januar 1943 an der Ermordung zahlreicher Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit mitgewirkt zu haben. Er räumt zwar - wenn auch mit erheblichen Einschränkungen - ein, zur fraglichen Zeit "kommisarisch" Geschäfte des Leiters der Gruppe IV D wahrgenommen zu haben, bestreitet jedoch, den Erlaßentwurf mitgezeichnet zu haben und läßt sich dahin ein, es bestehe allenfalls die Möglichkeit, daß die sachlich an dem Inhalt des Erlaßentwurfes unter

Umständen interessierten Referate IV D 2 oder IV D 4 nach entsprechender Änderung der Mitzeichnungsspalte (etwa durch den Amtschef IV, nicht jedoch durch ihn, den Gruppenleiter) mitgezeichnet hätten. Diese Einlassung kann mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht hinreichend sicher widerlegt werden. Das den tatsächlichen Umfang der Mitzeichnung der verschiedenen Ämter, Gruppen oder Referate des RSHA ausweisende Originalexemplar des Erlasses ist nicht erhalten geblieben. Die Möglichkeiten ~~aus~~ nachträglicher Änderungen der Mitzeichnungsspalte ist nicht auszuschließen. Hinsichtlich der vorgesehenen Mitzeichnung der Gruppe IV D liegt dies sogar nahe. Denn nach dem Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. Juli 1940 - I HB 457/40 - betreffend die "Form der Verfügungs- und Erlaßentwürfe" hätte für die Mitzeichnung eines Gruppenleiters eine besondere, horizontal abgestufte Rubrik oberhalb der nebeneinanderliegenden, jeweils vertikal gegliederten Mitzeichnungsspalten der einzelnen Referate vorgesehen werden müssen. Der Umstand, daß der Erlaßentwurf die Gruppe IV D nicht in der vorgeschriebenen horizontalen Rubrik, sondern lediglich in der Mitzeichnungsspalte der Referate aufführt, spricht deshalb eher für die Einlassung des Beschuldigten, daß tatsächlich die Mitzeichnung durch ein - noch zu bestimmendes - einzelnes Referat der Gruppe IV D (oder durch mehrere Einzelreferate) vorgesehen war, zumal auch andere Gruppenleiter, etwa der Gruppenleiter II A, nicht mitzeichnen sollten. Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte selbst als Gruppenleiter die Mitzeichnungsspalte entsprechend ändern sollte und änderte, liegen ebenfalls nicht vor.

Da ihm mithin nicht nachzuweisen ist, den Erlaßentwurf mitgezeichnet oder als Gruppenleiter einem bestimmten Referat zur Mitzeichnung zugeschrieben zu haben, kann auch dahinstehen, ob die bloße Mitzeichnung oder Weiterleitung des Entwurfes ohne Anbringung sachlicher Änderungen überhaupt eine strafrechtlich zurechenbare Teilnahme am Mord darstellen würde.

Hinsichtlich der Bediensteten der einzelnen Referate der Gruppe IV D verbleibt es bei der Einstellungsverfügung vom 19. Juli 1967,

da der Nachweis, daß bestimmte Referate und gegebenenfalls bestimmte jeweilige Referatsbedienstete mitgezeichnet haben, ebensowenig zu führen ist.

2. Das Verfahren gegen den Beschuldigten

Gustav Adolf N o B k e

wird aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1) dieser Vfg. gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3. Kein Bescheid, da Ermittlungen von Amts wegen.

4. Zu schreiben - auf Kopfbogen Sta KG - an:

Herrn

Gustav Adolf N o B k e

4 Düsseldorf

Rosenstr. 18

Durch Verfügung vom heutigen Tage habe ich das gegen Sie wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" zunächst unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/65 (RSHA) und später unter dem oben angegebenen Aktenzeichen anhängig gewesene Ermittlungsverfahren - Ihre Vernehmung vom 22. November 1966 in Düsseldorf - gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

5. Vermerk:

Keine Belehrung nach § 9 Strafrechtsentschädigungsgesetz mit G 45, da Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß § 2 Strafrechtsentschädigungsgesetz nicht getroffen wurden.

6. Wiedervorlage (Nachricht an Zentrale Stelle, Bericht).

Berlin 21, den 22. November 1973

h

(Hölnzner)

Erster Staatsanwalt

Ma

Abschrift

18

1 Js 3/67 (RSHA)

An die
Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen

7140 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Str. 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des
früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin
wegen Mordes;

hier: Berichtigungsanzeige

Bezug: Mein Schreiben vom 14. Dezember 1967
- 1 Js 1/65 (RSHA) -

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage übersende ich auszugsweise Abschrift meiner Einstel-
lungsverfügung vom 22. November 1973 mit der Bitte um Kenntnis-
nahme und Berichtigung der dortigen Unterlagen.

Gegen den Beschuldigten Gustav N o ß k e hatte ich ursprüng-
lich unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/65 (RSHA) ermittelt. Durch
die Ihnen mit Schreiben vom 14. Dezember 1967 übersandte Ver-
fügung vom 4. Dezember 1967 habe ich das Verfahren gegen ihn
abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 1 Js 3/67 (RSHA) weiter-
geführt.

Hölzner
Erster Staatsanwalt



Vfg.

- ✓ 1. Zu berichten - 3x schreiben einschl. einer Leseschrift f.d.HA.
1 Js 3/67 (RSHA) und einer Durchschrift f.d.HA.
✓ AR 123/63 (RSHA) -
- 1 auszugsweise Abschrift zu Ziff. 1) - 2) der
Einstellungsverfügung gegen Noßke vom 22.Nov.73
beifügen -:

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin
wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen
der sog. "Endlösung der Judenfrage";

hier: gegen Gustav N o ß k e - 1 Js 3/67 (RSHA)

Anordnung vom 20. September 1973 - 4110 E - IV/A. 67.63 -

Vorbericht vom 1. November 1973

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage überreiche ich mit der Bitte um Kenntnis-
nahme eine auszugsweise Abschrift der Verfügung vom
22. November 1973, durch die ich das Verfahren gegen
den Beschuldigten Gustav N o ß k e in vollem Umfang
gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt habe.

Im Verfahren 1 Js 4/67 (RSHA), das sich nur noch gegen
den Beschuldigten Dr. ^{Rudolf} B i l f i n g e r richtet,
^{habe} ~~werde~~ ich ^{gerichtet} ~~weiter~~ berichten.

Berlin 12, den

4. ~~November~~ ^{Sezemb} 1973

2. Urschriftlich

mit auszugsweiser Abschrift der Einstellungsverfügung vom
22. November 1973

über

Herrn Gruppenleiter II

und

Herrn Chef-Vertreter

Herrn C h e f

27. NOV. 1973

H. H. B.

B. 4. 12. 73

mit der Bitte um Zeichnung des Berichts zu Ziff. 1) dieser Vfg.
vorgelegt.

3. Nach Erledigung von Ziff. 1) - 2) dieser Vfg. zurück an die vormalige Abt. 5.
4. Diese Vfg. nebst einer Leseschrift von Ziff. 1) z.d.HA. nehmen.
5. Durchschrift von Ziff. 1) dieser Vfg. z.d.HA. 1 AR 123/63 (RSHA) nehmen.

Berlin 21, den 26. November 1973

—
(Hölzner)

Erster Staatsanwalt

Ma

Durchschrift

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht.

1 Berlin 12 (Charlottenburg) 4. Dezember 1973
Lewishamstraße 1
Fernruf: 885 30 41 45

1 Js 3/67 (RSHA)

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)
in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am
Mord im Rahmen der sog. "Endlösung der Judenfrage";
hier: gegen Gustav N o ß k e - 1 Js 3/67 (RSHA)

Anordnung vom 20. September 1973 - 4110 E - IV/A. 67.63 -

Vorbericht vom 1. November 1973

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme
eine auszugsweise Abschrift der Verfügung vom 22. November 1973,
durch die ich das Verfahren gegen den Beschuldigten Gustav
N o ß k e in vollem Umfang gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt
habe.

Im Verfahren 1 Js 4/67 (RSHA), das sich nur noch gegen den
Beschuldigten Dr. Rudolf B i l f i n g e r richtet, habe
ich gesondert berichtet.

G ü n t h e r

Hauptverhandlung am
vor dem Strafsenat des Kammergerichts
Stock, Zimmer

Uhr,

Geladen sind:
Angeklagte
Verteidiger
Zeugen
Sachverständige
Nebenkläger

Antrag

Terminsvermerke

Entscheidung

gegen

gegen

Hauptverhandlung am
vor dem Strafsenat des Kammergerichts
Stock, Zimmer

Uhr,

Geladen sind:
Angeklagte
Verteidiger
Zeugen
Sachverständige
Nebenkläger

Antrag

Terminsvermerke

Entscheidung

gegen

gegen